

BBP Betriebswirtschaft im Blickpunkt

Update Kassenführung 2025

Alle aktuellen Brennpunkte und Neuerungen für Ihre Beratung auf einen Blick

SONDERAUSGABE

Der aktuelle Beratungsstand zur Kassenführung auf einen Blick

1. Aktuelles zur Mitteilungspflicht nach § 146a Abs. 4 AO	1
1.1 Gesetzlich mitzuteilende Informationen.....	1
1.2 Die Übertragungswege	1
1.3 Hilfestellungen durch das BMF.....	2
1.4 Betriebsstättenbezogenheit	2
1.5 Bruttoverfahren	3
1.6 Meldezeitpunkt.....	3
1.7 Übergangsregelungen für eAS.....	3
2. Geplante Einführung einer Registrierkassenpflicht.....	3
3. Forderungen des BRH zur Kassenführung – Kassen-Nachschau 2025.....	5
3.1 Kassenführung mittels offener Ladenkasse	5
3.2 Kassenführung mittels elektronischer Aufzeichnungssysteme	7
4. Kassen-Nachschau 2025.....	8
4.1 Verdeckte Phase einer Kassen-Nachschau.....	8
4.2 Offene Phase einer Kassen-Nachschau	9
5. Die „unterschätzte“ Bedeutung der Echtheit von (Kasseneinzel-)Daten	11
6. Ausblick	15



Wir helfen Ihnen gern!

Es ist unsere Aufgabe, Sie mit praktischem Wissen und konkreten Empfehlungen im Beruf zu unterstützen. Manchmal bleiben dennoch Fragen offen oder Probleme ungelöst. Sprechen Sie uns an! Wir bemühen uns um schnelle Antworten – sei es bei Fragen zur Berichterstattung, zur Technik, zum digitalen Angebot oder zu Ihrem Abonnement.

**Für Fragen zur Berichterstattung:**

Christiane Nöcker
Stellv. Chefredakteurin (verantwortlich)
Telefon 02596 922-44
Fax 02596 922-80
E-Mail noecker@iww.de

**Für Fragen zur Technik (Online und Mobile):**

Susanne Kreutzer
Projektleiterin Online
Telefon 02596 922-42
Fax 02596 922-99
E-Mail kreutzer@iww.de

LESERSERVICE

**Für Fragen zum Abonnement:**

IWW Institut, Kundenservice
Max-Planck-Straße 7/9
97082 Würzburg
Telefon 0931 4170-472
Fax 0931 4170-463
E-Mail kontakt@iww.de

UPDATE KASSENFÜHRUNG 2025

Der aktuelle Beratungsstand zur Kassenführung auf einen Blick

von Dipl.-Finw. (FH) Patrick Krullmann und Dipl.-Finw. Tobias Teutemacher

Das Thema Kassenführung kommt nicht zur Ruhe. Auch in diesem Jahr stehen wieder entscheidende Veränderungen an, die Unternehmen vor neue Herausforderungen stellen. In der vorliegenden Sonderausgabe erfahren Sie, welche Neuerungen sich im Jahr 2025 ergeben haben oder noch ergeben werden, wie der Compliance-Prozess strukturiert ist und welche Hilfestellungen das BMF für die Umsetzung bereitstellt. Unser Ziel ist es, Ihnen praxisnahe Tipps und klare Handlungsempfehlungen an die Hand zu geben, um eine reibungslose Integration der neuen Anforderungen in Ihren Betriebsablauf zu gewährleisten. |

1. Aktuelles zur Mitteilungspflicht nach § 146a Abs. 4 AO

Seit dem 1.1.25 sind alle Unternehmen verpflichtet, die elektronische Aufzeichnungssysteme (eAS) i. S. d. § 146a Abs. 1 S. 2, Abs. 3 S. 1 Nr. 1 AO i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 1 KassenSichV in ihren Betrieben nutzen, diese den Finanzbehörden mitzuteilen. Die folgenden Ausführungen zeigen, worauf bei der Mitteilung zu achten ist.

1.1 Gesetzlich mitzuteilende Informationen

Nach dem Gesetzeswortlaut (§ 146a Abs. 4 S. 1 AO) sind folgende Informationen mitzuteilen:

1. Name des Steuerpflichtigen
2. Steuernummer des Steuerpflichtigen
3. Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung
4. Art des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems
5. Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme
6. Seriennummer des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems
7. Datum der Anschaffung des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems
8. Datum der Außerbetriebnahme des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems

Darüber hinaus sind weitere Daten mitzuteilen, die sich nicht aus dem Gesetz, sondern aus der Verwaltungsanweisung des BMF ergeben. Dem AEA0 zu § 146a Tz. 1.16. „Mitteilungspflicht nach § 146a AO“ ist zu entnehmen, dass zum einen die „Betriebsstätte“ mit anzugeben ist und zum anderen bei jeder Mitteilung das „Bruttoverfahren“ zu beachten ist.

1.2 Die Übertragungswege

Es gibt drei Möglichkeiten, die Mitteilung abzugeben:

Seit dem 1.1.25 besteht die Mitteilungspflicht nach § 146a Abs. 4 AO

Über das Gesetz hinaus gibt es weitere Daten, die zu übermitteln sind

- seine Kundschaft persönlich kennt, weil z. B. eine Kundenverwaltung vorliegt
- nur wenige Kunden hat
- nach anderen Gesetzen (z. B. § 22 UStG) verpflichtet ist, Einzelaufzeichnungen zu führen

Das Gesetz lässt keinen anderen Rückschluss zu, d. h., die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung ist nur dann möglich, wenn tatsächlich alle Geschäftsvorfälle ausschließlich gegen Barzahlung abgewickelt werden. In diesen Fällen sollten die betrieblichen Prozesse entsprechend angepasst werden. Wer weiterhin seinen Kunden die Möglichkeit der unbaren Zahlungsweise anbieten möchte, sollte (ggf. auch in Hinblick auf eine mögliche Registrierkassenpflicht ab 2027) über den Einsatz eines eAS nachdenken. Auch darf für die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung kein elektronisches Aufzeichnungsgerät genutzt werden (§ 146 Abs. 1 S. 4 AO). Sofern im B2B-Geschäft (ggf. erst ab dem 1.1.28 je nach angewandter Übergangsregelung) verpflichtend eine E-Rechnung, d. h. ein mittels technischer Hilfsmittel erzeugter strukturierter Datensatz, auszustellen ist, sind immer Einzelaufzeichnungen zu führen (§ 146a Abs. 1 S. 1 AO).

3.2 Kassenführung mittels elektronischer Aufzeichnungssysteme

Man stelle sich folgenden Sachverhalt vor: In einem gastronomischen Betrieb wird bei sämtlichen Geschäftsvorfällen die Zahlungsart „BAR“ im eAS eingegeben, auch bei den Geschäftsvorfällen, die offensichtlich vollständig oder zum Teil unbar bezahlt wurden. Am Ende des Tages wird dann am EC-Gerät die Tagessumme der unbaren Zahlungen ermittelt und im eAS werden über „Zahlungsart ändern“ die „BAR“-Umsätze (ggf. auch nur in einer Summe) korrigiert.

Die gesetzliche Regelung ist an dieser Stelle eindeutig. Wer aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder andere Vorgänge mithilfe eines eAS erfasst, hat ein eAS zu verwenden, das jeden aufzeichnungspflichtigen Geschäftsvorfall und anderen Vorgang einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufzeichnet. Wer einen Geschäftsvorfall nicht mit den korrekten Zahlungsarten aufzeichnet, verstößt gegen die gesetzliche Regelung. Dies kann auch als Ordnungswidrigkeit nach § 379 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Nr. 3 und Nr. 4 AO geahndet werden.

Beachten Sie | Gastronomiebetreiber sollten diesbezüglich ihre Mitarbeiter schulen, dass immer die richtigen Zahlungswege aufgezeichnet werden. Ggf. sind auch „althergebrachte“ Betriebsabläufe anzupassen oder komplett zu ändern, z. B. dass der Geschäftsvorfall erst mit der verpflichtenden Eingabe der Zahlungsart im eAS abgeschlossen und der (bisher noch) ausgabepflichtige Beleg erzeugt wird.

FAZIT | Im Rahmen von Kassen-Nachschauen werden eine Vielzahl von Auffälligkeiten und Mängeln in der Kassenführung festgestellt. Diese gilt es abzustellen. Hier sollten Steuerpflichtige, Steuerberater und Kassenschlichter eng zusammenarbeiten, um mögliche Konsequenzen, z. B. Überleitungen in Außenprüfungen, Zuschätzungen, Bußgelder etc. abzuwenden.

Ausnahme nur, wenn alle Geschäftsvorfälle gegen Barzahlung abgewickelt werden

Erfassung bar statt unbar als Zahlungsart

Wer einen Geschäftsvorfall nicht korrekt aufzeichnet, verstößt gegen das Gesetz

REDAKTION | Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung? Schreiben Sie an IWW Institut, Redaktion „BBP“

Aspastr. 24, 59394 Nordkirchen

Fax: 02596 922-80, E-Mail: bbp@iww.de

Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet.

ABONNENTENBETREUUNG | Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der

IWW Institut Kundenservice, Max-Planck-Straße 7/9, 97082 Würzburg

Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: kontakt@iww.de

Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg

IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX



IHR PLUS IM NETZ | Online – Mobile – Social Media

Online: Unter bbp.iww.de finden Sie

- Downloads (Arbeitshilfen, Checklisten u.v.m.)
- Archiv (alle Beiträge seit 2002)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u.v.m.)

Vergrößern Sie Ihren Wissensvorsprung: Registrieren Sie sich auf iww.de/registrieren, schalten Sie Ihr Abonnement frei und lesen Sie aktuelle Fachbeiträge früher. Rufen Sie an, wenn Sie Fragen haben: 0931 4170-472

Mobile: Lesen Sie „BBP“ in der myIWW-App für Smartphone/Tablet-PC.

- Appstore (iOS)
- Google play (Android) → Suche: myIWW oder scannen Sie den QR-Code



Social Media: Folgen Sie „BBP“ auch auf facebook.com/bbp.iww



NEWSLETTER | Abonnieren Sie auch die kostenlosen IWW-Newsletter für Steuerberater auf iww.de/newsletter:

- BBP-Newsletter
- BFH-Leitsatz-Entscheidungen
- BGH-Leitsatz-Entscheidungen
- IWW kompakt für Steuerberater
- BFH-Anhängige Verfahren



SEMINARE | Nutzen Sie das IWW-Seminarangebot für Ihre Fortbildung: seminare.iww.de

BETRIEBSWIRTSCHAFT IM BLICKPUNKT (ISSN 2191-1118)

Herausgeber und Verlag | IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH, Niederlassung: Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen, Geschäftsführer: Bernhard Münster, Günter Schürger, Telefon: 02596 922-0, Fax: 02596 922-99, E-Mail: info@iww.de, Internet: iww.de, Sitz: Max-Planck-Straße 7/9, 97082 Würzburg

Redaktion | RA Dipl.-Finw. Horst Rönnig (Chefredakteur); Dipl.-Kffr. Christiane Nöcker (stellv. Chefredakteurin, verantwortlich); Dipl.-Kffr. Kerstin Dahlhaus (Redakteurin)

Bezugsbedingungen | Der Informationsdienst erscheint monatlich. Er kostet pro Monat 27,90 EUR einschließlich Versand und Umsatzsteuer. Das Abonnement ist jederzeit zum Monatsende kündbar.

Hinweise | Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität des Themas und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d). Dies beinhaltet keine Wertung.

Zitierweise | Beispiele: „Müller, BBP 11, 270“ oder „BBP 11, 270“

Bildquellen | Titelseite: ©Rido – stock.adobe.com;
Umschlag-Seite 2: René Schwerdtel (Nöcker, Kreuzer)

Druck | H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen

Zentrale Anlaufstelle für Fragen zur Produktsicherheit | Bernhard Münster, Tel. 02596 922-13, E-Mail: produktsicherheit@iww.de

GOGREEN

Wir versenden klimafreundlich
mit der Deutschen Post



IHR ABO KANN MEHR!

Ohne zusätzliche Kosten.
Jetzt weitere Nutzer freischalten!

**1 Abo =
3 Nutzer**

Holen Sie jetzt alles aus Ihrem Abo raus!

BBP Betriebswirtschaft im Blickpunkt unterstützt Sie optimal im beruflichen Alltag. Aber nutzen Sie in Ihrer Kanzlei auch das ganze Potenzial?

Unser Tipp: Nutzen Sie den Informationsdienst an möglichst vielen Arbeitsplätzen und schalten Sie die digitalen Inhalte für zwei weitere Kollegen frei! Das kostet Sie nichts, denn in Ihrem digitalen Abonnement sind **automatisch drei Nutzer-Lizenzen** enthalten.

Der Vorteil: Ihre Kollegen können selbst nach Informationen und Arbeitshilfen suchen – **und Sie verlieren keine Zeit** mit der Abstimmung und Weitergabe im Team.

Und so einfach geht's: Auf iww.de anmelden, weitere Nutzer eintragen, fertig!

In Ihrem Abonnement enthalten:
Drei Nutzer-Lizenzen für die digitalen Inhalte

Direkt umsetzbare Empfehlungen, anschauliche Musterfälle, grafische Arbeitsblätter u. v. m. – Ihr Abonnement bietet digital umfangreiche Fachinhalte zu Ihrem Arbeitsgebiet.
Aber nicht nur das: Ihr Abonnement enthält automatisch auch drei Lizenzen für Nutzer in Ihrer Kanzlei/Praxis. Sie können auch Kollegen und Mitarbeiter auf die digitalen Inhalte zugreifen – ganz ohne weitere Kosten.

Hier erfahren Sie, wie es geht.

Schritt 1: Anmeldung

Melden Sie sich mit Ihren Zugangsdaten an unter
■ www.iww.de
Sie haben noch kein IWW Konto?
Dann registrieren Sie sich zunächst unter
■ www.de/iww/stranng

Anmeldung

Ich bin schon beim IWW Portal registriert.
max.mueller@kanzlei.de
.....
 Angemeldet bleiben

Sobald Sie angemeldet sind, finden Sie Ihre derzeit aktiven Abonnements unter
■ [Mein Konto](#) / [Letzte Aktivitäten](#)
oder geben Sie den Link www.de/bundcenter ein.

**Kurzanleitung
heruntergeladen unter:
www.iww.de/s7219**